



**II-2575** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

25. April 1985

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Z. 70 0502/8-Pr.2/85

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1158 IAB  
1985 -04- 26  
zu 1194 J

Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen vom 6. März 1985, Nr. 1194/J, betreffend Familienbeihilfe für Jägerlehrlinge beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Tätigkeit der Jagdpraktikanten stellt zweifellos eine Berufsausbildung dar. Jedoch erfolgt diese Ausbildung nicht im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses, sodaß die während dieser Ausbildungszeit bezogenen Einkünfte grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 einem Familienbeihilfenanspruch entgegenstehen, wenn sie die maßgebende Höhe überschreiten. Sofern daher Jagdpraktikanten das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus ihrer Tätigkeit Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 2.500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Dies wurde der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage mit Erlaß vom 20. April 1984, GZ W 28/1/1-II/3/84, zur Kenntnis gebracht.

Da in der Zwischenzeit in dieser Angelegenheit eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, ist dessen Entscheidung abzuwarten.

*Juliane Hölzl-Komander*